

Referent Abg. Klinger: Es hat kein Vorwurf für den Herrn Präsidenten darin liegen sollen, im Gegentheil ist von demselben die Fragstellung richtig auf den Antrag des Abgeordneten gerichtet worden. Es wird aber nothwendig sein, den ersten Satz des zweiten Abschnitts hier auszuschneiden, weil er mit dem zweiten Satze des zweiten Abschnittes in Verbindung steht.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß nach dem gegenwärtigen Antrage der Deputation auch der vorhergehende Satz, welcher sich in der 49. §. so anfängt: „In den fünf Steuerbezirken u. s. w.“ in Wegfall kommt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Zu §. 60.

Den Eingang der §. 60 hatte die zweite Kammer dahin gefaßt:

„Die Steuer- und Gerichtsbehörden haben alle Berechtigungen in Grundsteuersachen, auch in dem §. 18 unter b bemerkten Falle, gebühren- und stempelfrei zu vollziehen.“

Die erste Kammer hat nach den Worten: „bemerkten Falle“ noch eingeschaltet:

„sowie bei Ertheilung von Entschädigungen über die Höhe der Beiträge, welche die Besitzer der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter zum Steuerverwaltungsaufwande zu leisten haben (§. 32)“, und rechtfertigt dies damit, daß das Gesetz über die Höhe dieser Beiträge keinen Maßstab darbiete, sondern die Bestimmung derselben dem richterlichen Ermessen überlasse, daher ein Widerspruch gegen das Verlangen des einen Theiles nicht als unnöthige oder unbegründete Beschwerde betrachtet werden könne.

Darf nun vorausgesetzt werden, daß man gütliche Vereinbarungen einem ungewissen Ausgange der Sache vorziehen, daher der Fall administrativrichterlicher Entscheidung gewiß nur höchst ausnahmsweise vorkommen werde, überhaupt auch hier zu beachten ist, daß, da es sich nach §. 32 um eine feste jährliche Beitragsleistung handelt, welche einen Jahr für Jahr wiederkehrenden Streit ausschließt, sonach aber der Fall der Entscheidung bloß einmal eintreten kann, so erscheint es in der That zu unbedeutend, den nicht zur Landgemeinde gehörigen Gütern und den Landgemeinden selbst das unentgeltliche Gehör versagen zu wollen, zumal man in allen übrigen Steuersachen ein gebühren- und stempelfreies Expediren angeordnet hat. Die Deputation rathet daher der Kammer an:

die erwähnte Einschaltung noch aufzunehmen.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer damit einverstanden, daß in der §. 50 die erwähnte, von der ersten Kammer beschlossene Einschaltung Platz ergreife? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Hiernächst kann die Deputation nicht unterlassen, noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist nämlich in diesseitiger Kammer, sowohl bei Berathung des Grundsteuergesetzes, als auch bei andern Gelegenheiten von mehreren Kammermitgliedern die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß mit dem neuen Grundsteuersystem zugleich auch der zur Berathung vorliegende Gesetzentwurf über die Ausführung der Ordonnanz in Kraft treten werde. Erwägt nun die Deputation, daß nach der früher zwischen der hohen Staatsregierung und den Ständen getroffenen Vereinbarung mit den über die Einführung des neuen Grund-

steuersystems zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen auch diejenigen über einen allgemeinen Maßstab der Mitleidenheit bei den Militairleistungen gleichzeitig emanirt werden sollten, so setzt sie allerdings voraus:

daß das gegenwärtige Gesetz über die Grundsteuer nicht allein, sondern nur in dem Falle, wenn auch das jetzt zur Erklärung vorliegende Gesetz über die Militairleistungen zur Verabschiedung gelangt, und also gleichzeitig mit diesem letzteren publicirt werde, zur Publication und Einführung kommen werde,

und glaubt deshalb der Kammer vorschlagen zu können, sich solches ausdrücklich vorzubehalten.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diesen von der Deputation anempfohlenen Vorbehalt ausdrücklich machen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

Endlich ist noch einer Petition zu gedenken, in welcher die Gemeinde zu Beiersfeld im Amtsbezirke Grünhain darstellt, daß durch die Schwefel- und Bitrioldämpfe, welche aus dem in dortiger Flur lebhaft betriebenen Bitriol-, Schwefel- und Schmelzwerke „Silberhoffnung“ ausströmten, und über die Ländereien des ganzen Dorfes sich verbreiteten, auf die Vegetation ihrer Früchte ein so nachtheiliger Einfluß ausgeübt werde, daß selbst bei einiger Entfernung von dem Werke die angepflanzten Fichtenbäume einer völligen Zerstörung unterworfen seien. In Anerkennung dieser für ihr landwirthschaftliches Gewerbe und ihre ohnedies schon kärglichen Ernten sehr zu beklagenden äußern Einflüsse sei ihnen mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. Mai 1708 und 3. Aug. 1709 eine halbe Landsteuerbefreiung zugestanden worden, welche bis auf den heutigen Tag fortgedauert habe. Würde daher es in Zweifel gezogen werden können, daß ihre Befreiung von der Hälfte der neuen Grundsteuer nicht fortbestehe, so seien sie in der Lage,

die Ständeversammlung um Intercession bei der hohen Staatsregierung dahin zu bitten, daß ihnen der gedachte Erlaß in Zukunft nicht entzogen werde.

Die Deputation ist zu ihrem Bedauern in der Lage, beantragen zu müssen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen, weil nach den von den frühern Ständeversammlungen beschlossenen Abschätzungsgrundsätzen den nachtheilig auf die Pflanzenwelt einwirkenden Ausdünstungen von Schwefel-, Arsenikhütten, Alaunwerken und dergleichen eine Berücksichtigung in Abminderung der Ertragsfähigkeit des Bodens und der Fruchtgewinnung nicht zugestanden worden ist. Denn als die in der frühern Geschäftsanweisung unter §. 38 aufgenommene Bestimmung des Inhalts:

„wenn Felder und Gärten an solchen Werken liegen, deren Ausdünstungen nachtheilig wirken, z. B. von Schwefel-, Arsenikhütten, Alaunwerken u. s. w., so wird nach der Localität und Größe des nachtheiligen Einflusses eine verhältnißmäßige Verminderung des Ertragswerths angenommen und berechnet, welche aber nicht über 3 Procent steigen darf“,

bei der Ständeversammlung des Jahres 1837 zur Berathung kam, so ward solche unter dem Anführen abgeworfen, daß die Nachtheile, welche die schon bestehenden Werke jener Art auf die umliegenden Grundstücke äußerten, so sichtbar seien, und auf die Ertragsfähigkeit so wesentlich einwirkten, daß sie bei der bevorstehenden Abschätzung von selbst schon Berücksichtigung finden würden.